

Vorlage Nr. I/177/2011
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Sachstand und weitere Schritte zur Fusion der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02. September 2010, nach vorheriger gleichlautender Beschlussfassung des Magistrats am 01. September 2010, folgenden Beschluss (Tischvorlage Nr. V 62/2010) gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die bisherigen Ergebnisse der Prüfung einer Fusion der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln zur Kenntnis.

Unter der Voraussetzung, dass die unter den folgenden Nrn. 1 – 9 zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Bremerhaven aufgeführten Bedingungen vor Aufnahme der Verhandlungen über einen Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen als Vertragsinhalt vom Landkreis Cuxhaven als Träger der Kreissparkasse im Wesentlichen akzeptiert werden, sollen die Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel einer Fusion der beiden Sparkassen zum 01.01.2012 durchgeführt werden.

- 1. Die Ausschüttungsregelung entspricht künftig dem zurzeit geltenden niedersächsischen Sparkassenrecht. Die Ausschüttung erfolgt allerdings bei Vorliegen der gesetzlichen Mindestvoraussetzung ohne weitere Beschlussvoraussetzung bzw. dann, wenn einer der Träger die Ausschüttung verlangt.*
- 2. Das von der Sparkasse Bremerhaven gebildete und an die Sparkassenstiftung übertragene Stammkapital in Höhe von 13 Millionen Euro bleibt erhalten und für die Stiftung frei übertrag- und veräußerbar.*
- 3. Der Verwaltungsrat besteht abweichend von der geltenden niedersächsischen Regelung aus 24 Mitgliedern (8 Landkreis, 8 Bremerhaven, 8 Personalvertreter).*
- 4. Das Fusionsinstitut wird zukünftig von 4 Vorstandsmitgliedern geführt. Es wird sichergestellt, dass 2 Vorstandsmitglieder jeweils auf Vorschlag eines Trägers berufen werden, so dass auf Dauer immer 2 Vorstandsmitglieder vom Landkreis und 2 Vorstandsmitglieder von der Stadt Bremerhaven gestellt werden.*
- 5. Für das Fusionsinstitut dürfen die Entscheidungen des niedersächsischen Verbandes nicht bindend sein (insbesondere Beteiligung an oder Stützung von anderen Instituten). Sie bedürfen vielmehr der Zustimmung beider Träger der Fusionssparkasse.*

6. *Über weitere Fusionen des Fusionsinstituts kann nur im Einvernehmen beider Träger entschieden werden.*
7. *Künftig bedürfen Spenden/Sponsoring über 20.000 € der vorherigen Beratung des Verwaltungsrates.*
8. *Eine fusionsbedingte Anpassung/Erhöhung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes bzw. der AT-Beschäftigten findet nicht statt.*
9. *Auf die Einrichtung eines Präsidialausschusses wird verzichtet. Die Bedingungen der Inhalte von Verträgen der Vorstandsmitglieder hinsichtlich Vergütung und Versorgung werden vom Verwaltungsrat insgesamt beraten und beschlossen.*

Für den Fall der Fusion wird der Senat gebeten, eine Änderung des Sparkassengesetzes mit dem Ziel einzuleiten, die Trägerschaft der Sparkasse Bremerhaven auf die Stadt Bremerhaven zu übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung legt ausdrücklich fest, dass es vor Abschluss eines Staatsvertrages einer abschließenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedarf.“

Der Kreisausschuss des Landkreises Cuxhaven hat sich in seiner Sitzung am 03. November 2010 ebenfalls mit dem Fusionsvorhaben befasst. Es wurde beschlossen, dass der Landrat des Landkreises Cuxhaven die Gespräche mit dem Ziel einer Fusion fortführen solle, allerdings verbunden mit einigen Zielsetzungen, die nicht ohne weiteres mit den o. g. Positionen in Einklang zu bringen waren.

Der Magistrat hat infolgedessen eine externe Rechtsberatung hinzugezogen, deren Aufgabe insbesondere darin bestand, die mit dem Bremischen Sparkassengesetz (BremSparkG) und dem Niedersächsischen Sparkassengesetz (NSpG) in Einklang zu bringenden Lösungsalternativen zu prüfen. Darüber hinaus wurde der Prozess durch Gespräche mit den Vorständen der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln begleitet.

B Lösung

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 02. September 2010 wird das Ergebnis der Prüfungen und Erörterungen nachfolgend im Einzelnen dargestellt und ggf. erläutert.

Zu 1. Die Ausschüttungsregelung entspricht künftig dem zurzeit geltenden niedersächsischen Sparkassenrecht. Die Ausschüttung erfolgt allerdings bei Vorliegen der gesetzlichen Mindestvoraussetzung ohne weitere Beschlussvoraussetzung bzw. dann, wenn einer der Träger die Ausschüttung verlangt.

Die Ausschüttungspolitik der Sparkasse hat zu berücksichtigen, dass nach der Baseler Eigenkapitalsvereinbarung vom Juni 2004 („Basel II“) die künftige Eigenkapitalunterlegung sich stärker an den tatsächlichen Risiken des Kreditgeschäfts ausrichten muss. Hierbei sind die neuen Empfehlungen vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vom September 2010 („Basel III“), basierend auf den Erfahrungen mit Basel II und andererseits auf den Erkenntniserfahrungen aus der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und die damit verbundenen Erhöhungen des Kapitals zu berücksichtigen.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 NSpG darf die Sparkasse vom Bilanzgewinn an den Träger die dort ausgewiesenen Beträge maximal abführen. Die Entscheidung über eine Gewinnausschüttung an den Träger trifft der Verwaltungsrat (§ 16 Abs. 4 Nr. 8 NSpG). Bei seiner Entscheidung hat der Verwaltungsrat die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen. Nach der Literatur besteht in keinem Fall ein Ausschüttungszwang.

Über das nunmehr vorgeschlagene Ausschüttungsvolumen hinaus sind unter Beachtung der vorgenannten Maßstäbe höhere Ausschüttungen denkbar. Bislang waren durch die Sparkasse Bremerhaven keine Ausschüttungen vorgenommen worden.

Im Ergebnis wird folgende Lösung vorgeschlagen:

„Die Ausschüttungsregelung der fusionierten Sparkasse orientiert sich künftig am Niedersächsischen Sparkassengesetz (NSpG) und den zu erwartenden Regelungen nach Basel III, d. h. es besteht Einigkeit darüber, dass eine Ausschüttung bei Vorliegen der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen möglich ist. Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, besteht Einigkeit zwischen den Trägern, dass jeweils 500.000 Euro jährlich an die beiden Träger zweckgebunden ausgeschüttet werden. Die Entscheidung über die jährliche Gewinnausschüttung an die Träger trifft der Verwaltungsrat. Bei seiner Entscheidung hat der Verwaltungsrat die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen. Die Ausschüttungsfähigkeit wird im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer festgestellt.“

Zu 2. Das von der Sparkasse Bremerhaven gebildete und an die Sparkassenstiftung übertragene Stammkapital in Höhe von 13 Millionen Euro bleibt erhalten und für die Stiftung frei übertrag- und veräußerbar.

Infolge der rechtlichen Prüfung stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

Die ursprüngliche Vorstellung, das Stiftungsvermögen, bestehend aus der Trägerschaft der Sparkasse Bremerhaven und dem der Stiftung übertragenen Anteil am Stammkapital der Sparkasse Bremerhaven, welches nach derzeitigem Sachstand 13 Millionen Euro – ursprünglich zugeführt aus Eigenmitteln, d.h. aus der Sicherheitsrücklage der Sparkasse – beträgt, zu erhalten und für die Stiftung frei übertrag- und veräußerbar zu erhalten, erweist sich aufgrund des Kapitalbedarfs als nicht möglich. Das Stammkapital der Sparkasse Bremerhaven wird aus rechtlichen Gründen in die Sicherheitsrücklage umgewandelt. Im Übrigen würde ein Kapitalentzug mit den Eigenkapitalanforderungen kollidieren. Die Trägerschaft der Sparkasse Bremerhaven verbleibt bei der Sparkassenstiftung Bremerhaven. Im Zuge der unter Punkt 1. genannten Ausschüttungen verfügt die Sparkassenstiftung Bremerhaven – anders als in der Vergangenheit – über liquide Mittel, welche für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stiftungsrat. Dieser wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gewählt.

Zu 3. Der Verwaltungsrat besteht abweichend von der geltenden niedersächsischen Regelung aus 24 Mitgliedern (8 Landkreis, 8 Bremerhaven, 8 Personalvertreter).

Gegen die Abweichung von der geltenden niedersächsischen Regelung bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrates bestehen rechtliche Bedenken. Die Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Verwaltungsrats ist in § 11 Abs. 1 Satz 1 NSpG dahingehend geregelt, dass die möglichen Mitgliederzahlen 9, 12, 15 oder 18 Mitglieder betragen. In der Begründung der betr. Regierungsvorlage ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Höchstzahl von früher 21 Mitgliedern moderat auf 18 Mitglieder verringert wurde und dafür maßgeblich die Gesichtspunkte der sog. Corporate Governance waren. Neben der Gesetzesbegründung wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass die im Gesetz festgelegten Mitgliederzahlen durch Satzung (§ 6 Abs. 2 NSpG) nicht geändert werden können. Diese Einschätzung der kommunalen Satzungsautonomie ist durch die Nds. Verfassung (Art. 57 Abs. 1 und 3 sowie Art. 28 Abs. 2 GG) gedeckt.

Im Ergebnis wird daher folgende Lösung vorgeschlagen:

„Die Fusionssparkasse soll als Zweckverbandssparkasse entsprechend den Regelungen des NSpG sowie des BremSparkG errichtet werden. Die Sparkassenstiftung Bremerhaven und der Landkreis Cuxhaven werden mit jeweils 50 % an dem Zweckverband beteiligt.

a) **Verbandsversammlung des Zweckverbandes**

Der Zweckverband wird durch eine **Verbandsversammlung** mit 24 Mitgliedern geführt. Auf Basis der 50:50-Beteiligung werden jeweils 12 Mitglieder der **Verbandsversammlung** durch die Stadt Bremerhaven und den Landkreis Cuxhaven bestimmt. Der **Verbandsversammlung** gehören als geborene Vertreter der **Verbandsmitglieder** mindestens der **Landrat** des Landkreises Cuxhaven sowie der **Oberbürgermeister** und der **Kämmerer** der Stadt Bremerhaven an. Die **Verbandsversammlung** des Sparkassenzweckverbandes wählt die **Trägervertreter** für den **Verwaltungsrat** auf Vorschlag der **Vertreter** des Landkreises Cuxhaven bzw. der **Seestadt Bremerhaven**.

b) **Verwaltungsrat**

Der **Verwaltungsrat** der Sparkasse setzt sich aus 18 **Verwaltungsratsmitgliedern** zusammen (6 **Landkreis Cuxhaven**, 6 **Seestadt Bremerhaven** und 6 **Personalvertreter**).“

*Zu 4. Das Fusionsinstitut wird zukünftig von 4 **Vorstandsmitgliedern** geführt. Es wird sichergestellt, dass 2 **Vorstandsmitglieder** jeweils auf Vorschlag eines **Trägers** berufen werden, so dass auf Dauer immer 2 **Vorstandsmitglieder** vom **Landkreis** und 2 **Vorstandsmitglieder** von der **Stadt Bremerhaven** gestellt werden.*

Hierzu wird nunmehr folgende Formulierung vorgeschlagen, die ebenfalls sicherstellt, dass keine Berufung von **Vorstandsmitgliedern** gegen den Willen eines **Trägers** erfolgen kann:

„Die zukünftige Führung der Sparkasse erfolgt durch 4 **Vorstandsmitglieder**. Die Berufung neuer **Vorstandsmitglieder** erfolgt durch den **Verwaltungsrat** und unter dem **Zustimmungsvorbehalt** der **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes.“

*Zu 5. Für das Fusionsinstitut dürfen die **Entscheidungen** des **niedersächsischen Verbandes** nicht bindend sein (**insbesondere Beteiligung an oder Stützung von anderen Instituten**). Sie bedürfen vielmehr der **Zustimmung** beider **Träger** der **Fusionssparkasse**.*

„Dieser **Verhandlungsvorschlag** hat sich als missverständlich und zu wenig ausdifferenziert erwiesen. Es ist zwischen drei **Stützungsfällen** zu unterscheiden:

a)

Der überregionale Stützungsfall, an dem die bisherige Sparkasse Bremerhaven ebenso teilnimmt wie die bisherige Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln. Durch die **Solidargemeinschaft** der Sparkassen (sog. **Haftungsverbund**) werden **überregionale Stützungsfälle** bereits heute durch beide Sparkassen über den **Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband** bzw. den **Sparkassenverband Niedersachsen** anteilig mitgetragen. Diese Regelung führt den Bestand fort und bleibt erhalten.

b)

Der zweite **Stützungsfall** wäre der sog. regionale Stützungsfall, d.h. bei einem solchen Eintritt wird die fusionierte Sparkasse lediglich mit einer **quotalen Belastung** – im Rahmen der **Anteilsverhältnisse** an der **Gesamtsparkasse** bei **Fusion** – für den **Stützungsfonds** verpflichtet. Bei der angestrebten 50:50-Fusion würde dies **spiegelbildlich** einen **Stützungsbetrag** mit 50 % nach dem **Verhältnis** der **Bilanzsumme** der beteiligten Sparkassen bedeuten, d. h. eine **Bindungswirkung** von sonstigen **Verbandsbeschlüssen** erfolgt **quotal** (**Stadt Bremerhaven/Landkreis Cuxhaven** zu je 50 %). Dies ist eine **Stärkung** der **Position** für den Fall einer **finanziellen Notlage** bzw. die **Abfederung** des **Solidareintritts** durch die **quotale Verpflichtung** für die **fusionierten Sparkassen**.

c)

Der dritte Fall wären die sog. sonstigen Verbandsbeschlüsse, wie z. B. Beteiligungen. Auch hier erfolgt für die fusionierte Sparkasse lediglich eine quotale Bindungswirkung im Rahmen der Anteilsverhältnisse an der Gesamtparkasse bei Fusion (häufige Beanspruchung der Verbandsrechte/Pflichten der Fusionssparkasse).“

Zu 6. Über weitere Fusionen des Fusionsinstituts kann nur im Einvernehmen beider Träger entschieden werden.

Mit dem neuen Formulierungsvorschlag wird eine regelkonforme Präzisierung angestrebt:

„Entscheidungen über weitere Fusionen sind mit einer 2/3-Mehrheit in der Zweckverbandsversammlung zwischen den Trägern der fusionierten Sparkasse zu treffen.“

Zu 7. Künftig bedürfen Spenden/Sponsoring über 20.000 € der vorherigen Beratung des Verwaltungsrates.

Das Bremische Sparkassengesetz enthält hierzu (ebenso wie das niedersächsische) keine ausdrücklichen Anhaltspunkte. Es regelt lediglich in § 23 Abs. 4 BremSparkG, dass der Träger den an ihn abgeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In Niedersachsen findet sich die Regelung des § 24 Abs. 3 NSpG bezüglich der an den Träger abgeführten Beträge, die dieser im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 NSpG im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich zu verwenden hat. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Vorschlag regelkonformer, die Spenden- und Sponsoringbudgets in den jährlichen Wirtschaftsplan der Fusionssparkasse aufzunehmen und den jährlichen Wirtschaftsplan im Verwaltungsrat durch den Vorstand vorstellen zu lassen.

Mit der Gewährung von Spenden trägt die Sparkasse ihrer sozialpolitischen Verantwortung als öffentliches Unternehmen Rechnung, wobei Bedingung für die Freigiebigkeitsleistung ist, dass dafür entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan eingesetzt worden sind. Die Entscheidung über die Mittelverwendung ist in jedem Falle Sache des Vorstands.

Im Ergebnis wird daher folgende Lösung vorgeschlagen:

„Die Spenden und Sponsoringbudgets werden in den jährlichen Wirtschaftsplan der Fusions-Sparkasse aufgenommen. Der jährliche Wirtschaftsplan wird im Verwaltungsrat durch den Vorstand vorgestellt.“

Zu 8. Eine fusionsbedingte Anpassung/Erhöhung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes bzw. der AT-Beschäftigten findet nicht statt.

Hierzu wird nunmehr folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Eine automatische Anpassung der Bezüge der Vorstände aufgrund der Fusion erfolgt ebenso wenig wie eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder. Für das Fusionshaus wird ein neuer Stellenplan auf der Basis von Stellenbeschreibungen und -bewertungen entwickelt und im Verwaltungsrat beraten.“

Zu 9. Auf die Einrichtung eines Präsidialausschusses wird verzichtet. Die Bedingungen der Inhalte von Verträgen der Vorstandsmitglieder hinsichtlich Vergütung und Versorgung werden vom Verwaltungsrat insgesamt beraten und beschlossen.

Hier wird lediglich eine sprachliche Änderung vorgeschlagen:

„Auf die Errichtung eines Präsidialausschusses wird verzichtet. Die Bedingungen und Inhalte der Verträge der Vorstandsmitglieder werden hinsichtlich Vergütung und Versorgung vom Verwaltungsrat insgesamt beraten und beschlossen.“

Ergänzend ist anzuführen, dass aus Gründen des Zeitablaufs und weiterer absehbarer Umstände (z. B. Kommunalwahl in Niedersachsen) eine Fusion der beiden Sparkassen nicht mehr zum 01.01.2012 erreicht werden kann. Stattdessen wird nunmehr ein Fusionstermin 01.01.2013 angestrebt.

C Alternativen

-

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Gegenwärtig keine

E Beteiligung / Abstimmung

-

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Eckpunkte zur Kenntnis, die sich nach eingehender Prüfung der bisherigen Beschlusslagen zur Fusion der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln nunmehr ergeben:

1. Die Ausschüttungsregelung der fusionierten Sparkasse orientiert sich künftig am Niedersächsischen Sparkassengesetz (NSpG) und den zu erwartenden Regelungen nach Basel III, d. h. es besteht Einigkeit darüber, dass eine Ausschüttung bei Vorliegen der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen möglich ist. Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, besteht Einigkeit zwischen den Trägern, dass jeweils 500.000 Euro jährlich an die beiden Träger zweckgebunden ausgeschüttet werden. Die Entscheidung über die jährliche Gewinnausschüttung an die Träger trifft der Verwaltungsrat. Bei seiner Entscheidung hat der Verwaltungsrat die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen. Die Ausschüttungsfähigkeit wird im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer festgestellt.
2. Die ursprüngliche Vorstellung, das Stiftungsvermögen, bestehend aus der Trägerschaft der Sparkasse Bremerhaven und dem der Stiftung übertragenen Anteil am Stammkapital der Sparkasse Bremerhaven, welches nach derzeitigem Sachstand 13 Mio. Euro beträgt, zu erhalten und für die Stiftung frei übertrag- und veräußerbar zu erhalten, erweist sich aufgrund des Kapitalbedarfs als nicht möglich. Das Stammkapital der Sparkasse Bremerhaven wird in die Sicherheitsrücklage umgewandelt, da ein Kapitalentzug mit den Eigenkapitalanforderungen kollidiert. Die Trägerschaft der Sparkasse Bremerhaven verbleibt bei der Sparkassenstiftung Bremerhaven. Im Zuge der unter Punkt 1. genannten Ausschüttungen verfügt die Sparkassenstiftung Bremerhaven – anders als in der Vergangenheit – über liquide Mittel, welche für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stiftungsrat. Dieser wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gewählt.
3. Die Fusionssparkasse soll als Zweckverbandssparkasse entsprechend den Regelungen des NSpG sowie des BremSparkG errichtet werden. Die Sparkassenstiftung Bremerhaven und der Landkreis Cuxhaven werden mit jeweils 50 % an dem Zweckverband beteiligt.
 - a) **Verbandsversammlung des Zweckverbandes**
Der Zweckverband wird durch eine Verbandsversammlung mit 24 Mitgliedern geführt. Auf Basis der 50:50-Beteiligung werden jeweils 12 Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Stadt Bremerhaven und den Landkreis Cuxhaven bestimmt. Der Verbandsver-

sammlung gehören als geborene Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens der Landrat des Landkreises Cuxhaven sowie der Oberbürgermeister und der Kämmerer der Stadt Bremerhaven an. Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes wählt die Trägervertreter für den Verwaltungsrat auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Cuxhaven bzw. der Seestadt Bremerhaven.

b) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Sparkasse setzt sich aus 18 Verwaltungsratsmitgliedern zusammen (6 Landkreis Cuxhaven, 6 Seestadt Bremerhaven und 6 Personalvertreter).

4. Die zukünftige Führung der Sparkasse erfolgt durch 4 Vorstandsmitglieder. Die Berufung neuer Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat und unter dem Zustimmungsvorbehalt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes.
5. Der ursprüngliche Verhandlungsvorschlag, dass die Entscheidungen des niedersächsischen Verbandes für das Fusionsinstitut insbes. bei Beteiligungen an Stützungsfällen nicht bindend sein dürfen, hat sich als missverständlich und zu wenig ausdifferenziert erwiesen. Es ist zwischen drei Stützungsfällen zu unterscheiden:
 - a)
Der überregionale Stützungsfall, an dem die bisherige Sparkasse Bremerhaven ebenso teilnimmt wie die bisherige Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln. Durch die Solidargemeinschaft der Sparkassen (sog. Haftungsverbund) werden überregionale Stützungsfälle bereits heute durch beide Sparkassen über den Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband bzw. den Sparkassenverband Niedersachsen anteilig mitgetragen. Diese Regelung führt den Bestand fort und bleibt erhalten.
 - b)
Der zweite Stützungsfall wäre der sog. regionale Stützungsfall, d.h. bei einem solchen Eintritt wird die fusionierte Sparkasse lediglich mit einer quotalen Belastung – im Rahmen der Anteilsverhältnisse an der Gesamtparkasse bei Fusion – für den Stützungsfonds verpflichtet. Bei der angestrebten 50:50-Fusion würde dies spiegelbildlich einen Stützungsbetrag mit 50 % nach dem Verhältnis der Bilanzsumme der beteiligten Sparkassen bedeuten, d. h. eine Bindungswirkung von sonstigen Verbandsbeschlüssen erfolgt quotal (Stadt Bremerhaven/Landkreis Cuxhaven zu je 50 %). Dies ist eine Stärkung der Position für den Fall einer finanziellen Notlage bzw. die Abfederung des Solidareintritts durch die quotale Verpflichtung für die fusionierten Sparkassen.
 - c)
Der dritte Fall wären die sog. sonstigen Verbandsbeschlüsse, wie z. B. Beteiligungen. Auch hier erfolgt für die fusionierte Sparkasse lediglich eine quotale Bindungswirkung im Rahmen der Anteilsverhältnisse an der Gesamtparkasse bei Fusion (hälftige Beanspruchung der Verbandsrechte/Pflichten der Fusionssparkasse).
6. Entscheidungen über weitere Fusionen sind mit einer 2/3-Mehrheit in der Zweckverbandsversammlung zwischen den Trägern der fusionierten Sparkasse zu treffen.
7. Die Spenden und Sponsoringbudgets werden in den jährlichen Wirtschaftsplan der Fusions-Sparkasse aufgenommen. Der jährliche Wirtschaftsplan wird im Verwaltungsrat durch den Vorstand vorgestellt.
8. Eine automatische Anpassung der Bezüge der Vorstände aufgrund der Fusion erfolgt ebenso wenig wie eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder. Für das Fusionshaus wird ein neuer Stellenplan auf der Basis von Stellenbeschreibungen und -bewertungen entwickelt und im Verwaltungsrat beraten.
9. Auf die Errichtung eines Präsidialausschusses wird verzichtet. Die Bedingungen und In-

halte der Verträge der Vorstandsmitglieder werden hinsichtlich Vergütung und Versorgung vom Verwaltungsrat insgesamt beraten und beschlossen.

Der Magistrat spricht sich dafür aus, die Fusionsverhandlungen auf der dargestellten Grundlage, d. h. auch mit der Zielsetzung einer Fusion zum 01.01.2013, fortzuführen. Etwaige erforderliche gesetzliche Anpassungen sind im Zuge der Vorbereitung des Staatsvertrages in die Wege zu leiten. Es ist zudem sicherzustellen, dass der Magistrat weiterhin zeitnah in die notwendigen Entscheidungsprozesse eingebunden wird.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um gleichlautende Beschlussfassung gebeten.

Grantz
Oberbürgermeister